

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2006

Nr. 2006/1505

KR.Nr. I 074/2006 VWD

Interpellation Fraktion SVP: Folgen des revidierten Bürgerrechtsgesetzes? (27.06.2006); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Im Dezember 2004 lehnten der Gemeinderat und die Gemeindeversammlung von Seewen (SO) das Einbürgerungsgesuch einer mazedonischen Familie mit 4:103 Stimmen ab. Eine gesetzliche Pflicht zur Begründung dieses Entscheids bestand damals nicht. Dennoch hat der Gemeindepräsident den Entscheid sehr offen kommuniziert. Daraufhin hat die betroffene Familie über einen Anwalt Beschwerde gegen den ablehnenden Entscheid eingereicht. Der solothurnische Regierungsrat hat dieser Beschwerde kürzlich stattgegeben und damit einen demokratischen Einbürgerungsentscheid der Seewener Stimmbürger gekippt. Die Gemeindeautonomie wurde mit Füßen getreten, die Einbürgerung zu einem Verwaltungsakt degradiert.

Fragen:

1. Warum tritt der Regierungsrat auf eine Beschwerde gegen einen Einbürgerungsentscheid ein, wenn doch das eidgenössische Recht weder ein Rekursrecht, noch eine Begründungspflicht, bei ablehnenden Einbürgerungsentscheiden vorsieht?
2. Welche/s Regierungsmitglied/er (Namen) hat/haben der Beschwerde der mazedonischen Familie stattgegeben und mit welcher Begründung?
3. Wurden die zuständigen Gemeindebehörden vorgängig über deren Beweggründe und Feststellungen befragt, die letztlich zum ablehnenden Einbürgerungsentscheid geführt haben? Wenn nein, warum nicht?
4. Sind dem Regierungsrat andere Gründe als die von den Gemeindebehörden öffentlich genannten bekannt, die eine Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs oder eine Aufschiebung des Entscheids, rechtfertigen würden (z.B. Abhängigkeit von der IV, Sozialhilfe etc. aller oder einzelner Mitglieder der Gesuch stellenden Familie)?
5. Warum hält der Regierungsrat die Einschätzungen, Feststellungen und Beweggründe der zuständigen Einbürgerungsgremien in der Gemeinde Seewen offensichtlich für weniger massgebend, als jene von Juristen und Beamten der kantonalen Verwaltung?
6. Teilt der Regierungsrat die Meinung der SVP, dass ein Einbürgerungsentscheid ein demokratischer Volksentscheid darstellt, der auf Stufe der Gemeinde, dort wo man künftig mit den Eingebürgerten zusammen leben darf, getroffen werden muss?

7. Ist es richtig, dass die Rekursmöglichkeit und die Begründungspflicht bei ablehnenden Einbürgerungsentscheiden gewichtige Neuerungen des am 1.1.2006 in Kraft gesetzten revidierten Bürgerrechtsgesetzes darstellen?

8. Teilt der Regierungsrat die Besorgnis der SVP, dass die Gemeindeautonomie durch derartige (Papier-)Entscheide kantonaler Beamter mit Füßen getreten wird?

9. Besteht eine Möglichkeit, die erwähnten Einbürgerungen bis auf weiteres rückgängig zu machen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1

Gemäss § 199 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1) kann im Kanton Solothurn jede Person, die von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde gegen die vom Stimmbürger an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse erheben. Diesem Beschwerderecht unterliegen auch Einbürgerungsentscheide der Gemeindeversammlung. Dieses Recht ist nichts Neues, sondern besteht bereits seit 1949.

Das Bundesgericht hat in deutlicher Weise mehrfach festgehalten, dass die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches die Ablehnung eines Begehrens auf Begründung einer individuellen Rechtsposition darstellt, also eine Verfügung ist. Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998 (BV, SR 101) bildet das Recht Grundlage und Schranke staatlichen Handelns. Nimmt das Volk staatliche Aufgaben wahr, welche die Rechtsstellung des Einzelnen unmittelbar berühren, ist es an die Grundrechte und die Verfassung gebunden (Art. 35 Abs. 2 BV). Der in Art. 29 Abs. 1 BV verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör schliesst die Verpflichtung ein, ablehnende Entscheide, welche die Rechtsstellung des Einzelnen betreffen, also auch Einbürgerungsentscheide, zu begründen.

3.2 Zu Frage 2

Zum individuellen Abstimmungsverhalten innerhalb der Kollegialbehörde Regierungsrat wird keine Auskunft erteilt. Die Gründe für den Entscheid sind in den Erwägungen zum Beschwerdeentscheid festgehalten.

3.3 Zu Frage 3

Der Gemeinde Seewen wurde das rechtliche Gehör gewährt. Sie war durch einen Rechtsanwalt vertreten und konnte sich unter Verlängerung der Vernehmlassungsfrist zu allen Punkten der Beschwerde schriftlich äussern. Die Gemeinde hat während des Verfahrens keinen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt. Die Kommunikation während des Verfahrens erfolgte demgemäss entsprechend den Begehren der Parteien im üblichen Rahmen.

3.4 Zu Frage 4

Uns waren alle zur Beurteilung der Beschwerde erforderlichen Fakten bekannt.

3.5 Zu Frage 5

Die Fragestellung ist irreführend, weil damit impliziert wird, dass der Regierungsrat seine Entscheide nur als formalen Vollzugsakt fällen würde. Als Rechtsmittelinstanz hat der Regierungsrat in einem Rechtsstreit zu entscheiden und dabei sowohl die Einschätzungen, Feststellungen und Beweggründe der Vorinstanz als auch die Vorbringen der Beschwerdeführer rechtlich zu würdigen. Das beschwerdebehandelnde Departement hat hierzu das erforderliche Verfahren durchzuführen, die notwendigen juristischen Abklärungen zur Rechtsanwendung vorzunehmen und gestützt darauf dem Regierungsrat Antrag zu stellen. Den Entscheid fällt der Regierungsrat anlässlich seiner Beratung im Ratskollegium und zwar in freier Meinungsbildung. Gemäss § 14 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (BGS 124.11) hat sich jede Behörde –auch der Regierungsrat– auf ihre eigenen Erkenntnisse über den Sachverhalt und die Rechtsanwendung zu stützen. Dies ist letztlich der Sinn eines Instanzenzuges.

3.6 Zu Frage 6

Wir teilen die Auffassung, dass es richtig und wichtig ist, dass Einbürgerungen auf Gemeindeebene durch Gemeindeorgane vorgenommen werden. Eine Einbürgerung ist aber kein reiner Abstimmungsentscheid, sondern ein Verwaltungsverfahren, an dem der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung auf Stufe Gemeinde als entscheidendes Organ mitwirkt. Unter diesem Blickwinkel ist die Gemeinde auch nicht autonom in ihrer Entscheidungsfindung, sondern sie ist an die Vorgaben des übergeordneten Rechts (hier konkret die eidgenössische Bürgerrechtsgesetzgebung und die Verfassung) gebunden. Obschon die Gemeinden einen grossen Ermessensspielraum geniessen, haben sie diesen im Rahmen eines rechtstaatlichen Verfahrens wahrzunehmen. Eine Gemeinde darf daher ihren Entscheid nicht willkürlich fällen und muss abweisende Entscheide begründen.

3.7 Zu Frage 7

Nein, die Beschwerde an den Regierungsrat ist bereits seit Jahrzehnten möglich. Die Begründungspflicht hat sich gar nicht direkt im teilrevidierten Bürgerrechtsgesetz niedergeschlagen, sondern ergibt sich vielmehr aus dem übergeordneten Bundesrecht (Art. 29. Abs. 1 BV).

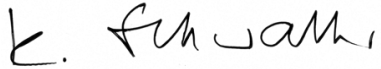
3.8 Zu Frage 8

Nein, wir teilen diese Besorgnis nicht. Die Gemeinden geniessen einen grossen Ermessensspielraum, sie haben diesen aber im Rahmen eines rechtstaatlichen Verfahrens wahrzunehmen. Eine Gemeinde darf daher ihren Entscheid nicht willkürlich fällen und muss abweisende Entscheide begründen.

3.9 Zu Frage 9

Die Erteilung des schweizerischen Bürgerrechtes ist in ein dreistufiges Verfahren gegliedert. Nach erfolgter Zusicherung des Gemeindebürgerrechts wird das Gesuch dem Bundesamt für Migration zwecks Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung unterbreitet. Erst nach Vorliegen dieser Bewilligung, entscheiden wir auf Antrag der kantonalen Fachkommission Bürgerrecht abschliessend über entsprechende Gesuche. In der Beschwerdeangelegenheit ging es um die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, also um die Überwindung der ersten Stufe. Das Verfahren bezüglich eidgenössischer

und kantonaler Einbürgerungsbewilligung ist derzeit pendent. Sollten im eidgenössischen oder kantonalen Verfahren neue, eine Einbürgerung hemmende Tatsachen zum Vorschein kommen, wären diese im weiteren Verfahren zusätzlich zu berücksichtigen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Gemeinden (2, Ablage, SCH)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat